

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, beschlossen:

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005
(NÖ EIWG-Novelle 2018)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für Wasserkraftanlagen und für Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von nicht mehr als 200 kW peak ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, findet Hauptstück II keine Anwendung.“

3. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Weist eine dem Abs. 2 unterliegende Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen der Anzeige gilt eine allfällige Genehmigung oder Bewilligung nach den in Abs. 2 angeführten Vorschriften als Genehmigung nach diesem Gesetz. Nach den in Abs. 2 angeführten Vorschriften genehmigungsfreie oder bewilligungsfreie Erzeugungsanlagen bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.“

4. § 11 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht. Zum Bauland-Sondergebiet mit Krankenanstalt, deren wesentliches Ziel die Förderung der

psychischen und der psychosozialen Gesundheit durch gezielte Therapien und die Unterbringung vor Ort ist, ist im Falle von Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten.“

5. Im § 74 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 11 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX ist auf Verfahren mit Antragstellung vor dem 31.12.2016 und auf Repowering- und Änderungsverfahren nicht anzuwenden.“